

Weitere Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Avaya vermietet dem Kunden das System entsprechend der Übersicht (Errechnung) zu diesem Vertrag.
- 1.2 Das System wird nur für den in diesem Vertrag vereinbarten Gebrauch überlassen und ist am Ende der Mietzeit auf Kosten des Kunden an Avaya zurückzugeben.
- 1.3 Beschaffenheit, Einsatzbedingungen und Systemumgebung des Systems ergeben sich aus dem Vertrag, der Produktbeschreibung oder der Bedienungsanleitung.
- 1.4 Sonstige Leistungen der Avaya sind im Vertrag festzuhalten und gesondert zu vergüten.

2. Einrichtung des Systems

- 2.1 Avaya liefert das System an die angegebene Installationsadresse und stellt die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderliche Dokumentation (Bedienungsanleitung) zur Verfügung.
- 2.2 Avaya richtet, nach vorheriger Ankündigung, das System ein und stellt die Betriebsbereitschaft her („Implementierung“).
- 2.3 Der jeweilige Umfang der Implementierungsleistungen ergibt sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Version der Bedingungen für Implementierungsleistungen, sowie ggf. weiterer im Vertrag genannter produkt- und lösungsspezifischer Implementation-Service-Descriptions („ISD“) oder einem individuell vereinbarten Statement of Work („SOW“). Sobald die Betriebsbereitschaft vorliegt, wird der Kunde dies Avaya unverzüglich auf einem entsprechenden Formular der Avaya bestätigen.
- 2.4 Der Kunde stellt auf seine Kosten sicher, dass die Einrichtung des Systems an seinem Standort entsprechend den vereinbarten Bedingungen für Implementierungsleistungen bzw. ISDs möglich ist und erbringt die vereinbarten sonstigen Mitwirkungs- und Beistellungspflichten. Er ist insbesondere für alle Genehmigungen (z.B. Deutsche Telekom AG, Behörden und sonstige Dritte) zuständig und beschafft notwendige Hilfsmittel und Verbrauchsmaterialien, die den Spezifikationen von Avaya entsprechen müssen.

3. Instandhaltung des Systems; sonstige Leistungen

- 3.1 Das System wird während der gesamten Mietdauer nach der vereinbarten Serviceklasse durch Avaya instand gehalten. Im Einzelnen sind die Instandhaltungsleistungen in der Leistungsbeschreibung Maintenance Miet dargestellt.
- 3.2 Avaya hat das Recht, das System über das öffentliche Netz auf eine Service-Stelle zu schalten und Instandhaltungs- bzw. Änderungsarbeiten vorzunehmen sowie kundenspezifische Daten zu speichern und zu verarbeiten (Remote-Service).
- 3.3 Sofern im Rahmen der Leistungserbringung, insbesondere des Remote-Service Netzwerke, Leitungen oder Computersysteme Dritter („Host“) genutzt werden müssen, wird der Kunde auf seine Kosten (i) Avaya vor Aufnahme des Monitoring über diesen Host informieren, (ii) vom Host eine schriftliche Einwilligung über die Nutzung seiner Computersysteme durch Avaya einholen und (iii) eine eventuell nötige Kommunikation zwischen Avaya und dem Host ermöglichen.
- 3.4 Der Kunde meldet Störungen und Schäden unverzüglich an die vereinbarte Störungsstelle. Macht der Kunde einen Softwarefehler geltend, hat er Avaya alle Informationen zu geben, die erforderlich sind, um den Fehler reproduzieren und analysieren zu können.
- 3.5 Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung des Kommunikationssystems unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen kann Avaya entsprechend den zum Zeitpunkt der Erbringung bei Avaya jeweils gültigen Listenpreisen gesondert berechnen.
- 3.6 Der Kunde hält alle Systemkomponenten zugänglich und stellt für die Instandhaltung etwa notwendige Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste o.ä.) und Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung. Der Kunde wird zudem jeweils kostenfrei Avaya die erforderlichen Telefonnummern, Netzwerkadressen und Passwörter zur Verfügung stellen und Avaya die nötigen Berechtigungen einräumen, um den Remote-Service zu ermöglichen sowie Avaya die jeweils erforderlichen Schnittstellen-Informationen liefern.
- 3.7 Der Kunde lässt alle Arbeiten am System, auch für Erweiterungen, Abbau und Rücktransport, nur von Avaya oder mit deren Zustimmung ausführen. Eine Verbringung des Systems an einen anderen Ort als den Installationsort bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Avaya. Ferner wird der Kunde Avaya schriftlich über beabsichtigte Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten.
- 3.8 Der Kunde wird Avaya auch über alle aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen mit Auswirkungen auf die Leistungen der Avaya und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Einen aufgrund der Störung oder der unterlassenen Mitteilung einer solchen Störung verbundenen Mehraufwand kann Avaya entsprechend den zum Zeitpunkt der Erbringung bei Avaya jeweils gültigen Listenpreisen gesondert berechnen.
- 3.9 Avaya kann das System nach dem jeweiligen Stand der Technik ändern, sofern der wesentliche Inhalt der Leistungsmerkmale unberührt bleibt und die Änderungen eine vergleichbare Funktionalität bieten. Das gleiche gilt, wenn Zulieferer von Avaya Soft- und/oder Hardwareprodukte ändern oder Leistungen einstellen und Avaya aus diesen Gründen eine Änderung an dem System für erforderlich hält.

4. Software-Nutzungsrechte (Lizenz)

- 4.1 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland räumt Avaya dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software einschließlich Dokumentation während der Vertragslaufzeit für eigene interne Geschäftszwecke zu nutzen. Die Software wird zur ausschließlichen Verwendung auf der dafür bestimmten Hardware überlassen. Die Nutzung der Dokumentation darf nur im Zusammenhang mit dem zulässigen Gebrauch der betreffenden Software genutzt werden. Mit „Dokumentation“ ist die dem Kunden mitgelieferte Bedienungsanleitung für die Software gemeint. In dieser sind die Leistungsmerkmale der Software beschrieben. Bei reinen Produktbroschüren zu Werbezwecken handelt es sich nicht um eine Dokumentation in diesem Sinne.
- 4.2 Dieses Nutzungsrecht bezieht sich, außer für Integral Produkte und Ehemalige Nortel Produkte für welche die Regelungen in Ziffer 4.3 gelten, auf die angegebene Kapazität sowie die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Lizenztypen.
 - 4.2.1 Die nachfolgenden Lizenztypen sind im Angebot mit den betreffenden Abkürzungen aufgeführt. Soweit keine solche Typisierung erfolgt, handelt es sich um eine „Systembezogene Lizenz“ (Designated System License). Sofern im Einzelvertrag keine Lizenzanzahl oder Kapazitätseinheiten festgelegt sind, handelt es sich jeweils um eine einzige Lizenz bzw. Kapazitätseinheit. Mit einem „designierten Prozessor“ ist ein einzelner, eigenständiger Prozessor für nur einen Arbeitsplatz gemeint, während es sich bei einem „Server“ um einen Rechner handelt, auf dessen Computerprogramme von mehreren Personen zugegriffen wird.
 - 4.2.2 Systembezogene Lizenz (Designated System(s) License - DS). Das Nutzungsrecht an der Software und ihren Kopien bezieht sich auf die im Einzelvertrag aufgeführte Anzahl der designierten Prozessoren. Auf Anforderung von Avaya werden der Serientyp, die Seriennummer, die Feature Keys, der Installationsort oder andere Zuordnungskriterien im Einzelvertrag festgehalten, oder der Kunde teilt sie Avaya auf dafür eigens von Avaya geschaffenen elektronischem Wege mit.
 - 4.2.3 Mehrplatzlizenz (Concurrent User License - CU). Das Nutzungsrecht bezieht sich auf mehrere designierte Prozessoren oder Server; wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass auf die Software jeweils nur von der vereinbarten Anzahl an Arbeitsplätzen oder Einheiten (Unit) aus gleichzeitig zugegriffen werden kann. Eine „Einheit“ in diesem Sinne ist eine von Avaya für die Berechnung der Lizenzgebühren vorgegebene Funktionseinheit. Hierbei kann es sich um einen Agenten, Port oder Nutzer handeln, eine E-Mail-Adresse oder ein Voicemail-Konto einer natürlichen Person oder einer Unternehmenseinheit (z. B. Webmaster oder Help-Desk) oder um einen Verzeichniseintrag in der von einem Nutzer zum Zugriff auf das Produkt verwendeten Verwaltungsdatenbank. Eine Einheit kann auch einem bestimmten Server zugewiesen werden.
 - 4.2.4 Datenbanklizenz (Database License- DL). Das Nutzungsrecht bezieht sich auf einen oder mehrere Server, wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass jeder dieser Server jeweils über die gleiche Datenbankanstanz kommuniziert.
 - 4.2.5 CPU-Lizenz (CPU License - CP). Das Nutzungsrecht bezieht sich auf eine bestimmte Anzahl von Servern, wobei die Leistungsfähigkeit dieser Server die für die Software vorgesehene Leistungsfähigkeit nicht übersteigen darf. Der Kunde darf die Software nur mit vorheriger Zustimmung von Avaya gegen Zahlung eines Upgrade-Entgelts auf einem leistungsfähigeren Server installieren und nutzen.
 - 4.2.6 Nutzer-Namenslizenz (Named User License - NU). Das Nutzungsrecht ist speziell autorisierten, namentlich benannten Nutzern, ggf. auf bestimmten Rechnern, zugewiesen. Die Autorisierung erfolgt nach freier Wahl von Avaya durch den Namen der Nutzer, ihre Funktion innerhalb eines Unternehmens (z. B. Webmaster oder Help-Desk), durch ihre E-Mail-Adresse oder ihr Voicemail-Konto oder durch den Verzeichniseintrag in die von dem Nutzer zum Zugriff auf das Produkt verwendete Verwaltungsdatenbank.
 - 4.2.7 Shrinkwrap-Lizenz (Shrinkwrap License - SR). Sofern einzelvertraglich nichts bestimmt ist, unterliegen die Produkte den der CD beigefügten „Shrinkwrap“-Bedingungen oder den bei der Installation anzuklickenden Bedingungen („Click-through-Bedingungen“).
- 4.3 Bei Integral Produkten und Ehemaligen Nortel Produkten bezieht sich das von Avaya gemäß 4.1 eingeräumte Nutzungsrecht ausschließlich auf den jeweils freigegebenen Aktivierungs- oder Nutzungsumfang und ist auf den in der entsprechenden Produktdokumentation angegebenen Zweck beschränkt. Die Vergütung beruht dementsprechend auf dem freigegebenen Umfang der Nutzung gemäß Bestellung oder Rechnung und der Kunde verpflichtet sich jede darüber hinausgehende Nutzung zu den dann gültigen Preisen gesondert zu vergüten. „Integral Produkte“ sind solche Produkte, die ursprünglich von der Firma Tenovis entwickelt und seitens Avaya weiterentwickelt und vertrieben werden. Die hierfür erforderlichen Plattformen können anhand ihrer im Produktnamen enthaltenen Bezeichnung „I“ oder „Integral“ als solche identifiziert werden. „Ehemalige Nortel Produkte“ sind solche „Enterprise“ und „Data“ Hardware- und Software-Produkte, die bis zum 18.12.2009 von der Nortel Networks Corporation und ihrer Tochterunternehmen vertrieben wurden. Die Ehemaligen Nortel Produkte die von Avaya verfügbar sind, können unter <http://support.avaya.com/licenseinfo> und dort dem Link „Heritage Nortel Products.“ abgerufen werden.
- 4.4 Software die auf mobile Endgeräten, wie z.B. Laptops oder Mobiltelefonen installiert ist, darf auch außerhalb des vertraglichen Installationsortes genutzt werden, soweit der Gebrauch jeweils nur vorübergehend ist.

- 4.5 Soweit dem Kunden Software zu nicht-produktiven Zwecken überlassen wurde, darf diese ausschließlich zu Testzwecken oder anderen nicht-kommerziellen Zwecken auf einem einzelnen Rechner in einer kundeneigenen Testumgebung genutzt werden (Testlizenz).
- 4.6 Der Kunde hat unbeschadet seiner Rechte nach §§ 69 d Abs. 2 und 3 sowie 69 e Urheberrechtsgesetz nicht das Recht: (i) die Software zu dekompileieren, zu zerlegen oder aufzuschlüsseln; (ii) auf der Software oder der Dokumentation basierende, abgeleitete Werke abzuändern, zu erstellen oder zu bearbeiten; (iii) die Software mit anderen Computerprogrammen zusammenzuführen, außer soweit dies in der Dokumentation ausdrücklich beschrieben ist; (iv) die Software und/oder die Dokumentation zu nutzen, zu kopieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, abzutreten oder in sonstiger Weise zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen, sofern der Kunde dazu nicht ausdrücklich gemäß diesem Vertrag oder einem Einzelvertrag berechtigt wurde; (v) die Software zu vertreiben, offen zu legen und/oder die Software oder Dokumentation durch einen Timesharing Service, einen Diensteanbieter, über Netzwerke oder anderweitig über Dritte zu verteilen, offenzulegen oder auf diese Art und Weise Dritten den Gebrauch unberechtigt zu gestatten; (vi) einem Serviceanbieter oder einem Vertreter des Kunden, zu gestatten, Softwarebefehle zu benutzen oder auszuführen, die Funktionen der Software zur erleichterten Pflege oder Reparatur der Produkte auslösen; einem Serviceprovider oder Vertreter des Kunden ist es jedoch gestattet, solche Softwarebefehle auszulösen, die, wie von Avaya vorgesehen, zum Einsatz kämen, wenn ein Nutzer mit seinem Passwort eingeloggt und Maintenance-Software-Nutzungsrechte nicht aktiviert wären; (vii) Dritten Zugang zu Passwörtern zu verschaffen, deren Benutzung Avaya vorbehalten ist, (viii) die Beschränkungen in dieser Ziffer 4.6 durch den Einsatz oder die Anstiftung (sonstiger) Dritter zu umgehen.
- 4.7 Der Kunde wird alle Dritten, einschließlich der autorisierten Provider, die Zugang zu der Software erhalten und diese nutzen, über die relevanten Nutzungsbedingungen aufklären und haftet für jegliche Verstöße Dritter dagegen wie für eigenes Verschulden.
- 4.8 Avaya oder Avayas Lizenzgeber sind und bleiben Inhaber sämtlicher Rechte - einschließlich Urheberrechte, gewerblicher Schutzrechte und Patente - an der Software sowie sämtlichen Bearbeitungen hieran. Der Kunde erwirbt für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit lediglich ein Nutzungsrecht an der Software. Der Kunde ist verpflichtet, Kennzeichnungen, Marken, Hinweise auf Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte von oder aus der Software oder Dokumentation nicht zu entfernen bzw. die Software bei Verbindung entsprechend zu kennzeichnen.
- 4.9 Der Kunde ist berechtigt, Software, die ein Drittprodukt darstellt, nur nach Maßgabe der Lizenzbestimmungen des Dritten zu nutzen welche entweder in Form von sog. "Shrinkwrap" oder "Click-wrap" Lizenzen mit der Software zur Verfügung gestellt werden oder, sofern Lizenzbestimmungen in Textform vorliegen, dem Kunden von Avaya auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- 4.10 Die Nutzungsrechte erlöschen, wenn der Kunde nicht mehr rechtmäßiger Besitzer der Hardware ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software und/oder die Dokumentation selbst oder durch Dritte zu vertreiben, offenzulegen und/oder Dritten die Nutzung zu gestatten oder nicht nach dem Vertrag geschuldete Features oder zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten der Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Avaya zu aktivieren.
- 4.11 Ohne schriftliche Zustimmung von Avaya darf die Software weder vervielfältigt noch verändert werden. Der Kunde ist jedoch berechtigt, von der Software eine angemessene Anzahl von Backup-Kopien zu erstellen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und die dazugehörige Dokumentation einschl. evtl. Kopien auch in einer bearbeiteten Fassung ohne Zustimmung von Avaya Dritten nicht bekannt werden.
- 4.12 Avaya kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Avaya wird dem Kunden vorher eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe setzen.
- 4.13 Mit Vertragsbeendigung hat der Kunde die Software mit allen Kopien zu vernichten und dies Avaya schriftlich anzuzeigen. Soweit das Nutzungsrecht ausschließlich widerrufen wird, hat der Kunde Avaya die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen. Der Kunde wird über sämtliche erstellten Kopien und deren Verbleib schriftliche Aufzeichnungen führen, die Avaya auf Wunsch einsehen kann.
- 4.14 Die Übereinstimmung von Softwareabläufen mit gesetzlichen oder betrieblichen Bestimmungen ist Angelegenheit des Kunden.
- 5. Gefahrübergang**
- Mit der Anlieferung des Systems und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über. Der Kunde haftet bis zur Höhe des Neuwerts für Verluste oder Schäden, die von ihm zu vertreten sind oder die aufgrund Zufalls oder höherer Gewalt eintreten. Der Kunde haftet nicht für Schäden am System, die von Avaya oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 6. Haftung**
- 6.1 Avaya haftet unbeschränkt für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht hat.
- 6.2 Für Schäden, die Avaya weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, haftet sie nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann („wesentliche Vertragspflicht“). In diesem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Einzelvertrages typischerweise gerechnet werden muss.
- 6.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist für die ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung allein der Kunde zuständig und verantwortlich.
- 6.4 Avayas Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Datensicherung eingetreten wäre.
- 6.5 Avaya übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, sie hat im Einzelvertrag schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.
- 6.6 Eine eventuelle Haftung von Avaya für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.7 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Avaya sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistiger Täuschung sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche zwölf Monate nach möglicher Kenntnisnahme von der Anspruchsentstehung durch den Kunden, spätestens aber drei Jahre nach Schadenseintritt.
- 6.8 Soweit nach den vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.7 die Haftung von Avaya ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von Avaya bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.
- 7. Preise; Änderungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung**
- 7.1 Die Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Anlieferung ab Werk, ferner Erweiterungen, Abbau und Rücktransport sowie Entsorgungen werden stets gesondert zu dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei Avaya jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. Das Gleiche gilt für alle im Vertrag nicht ausdrücklich genannten Leistungen einschl. Aufwendungen für Abnahmen.
- 7.2 Einmalentgelte sind ohne Abzug spätestens zehn Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 7.3 Das Mietentgelt ist ab Betriebsbereitschaft des Systems für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres sofort und danach vierteljährlich im Voraus spätestens zehn Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 7.4 Werden aufgrund und im Rahmen von Personal- oder sonstigen Kostenänderungen die bei Avaya im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen listenmäßigen, laufend zu zahlenden Entgelte erhöht, so kann Avaya nach vorheriger Ankündigung die hierfür im Vertrag vereinbarten Entgelte mit Beginn des nächsten Kalenderjahres entsprechend anpassen, soweit sie kostenabhängig sind. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5% erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens den Einzelvertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls erstmals mit Beginn des nächsten Kalenderjahres eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 7.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und dies auch nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.
- 8. Fremdprodukte**
- 8.1 Falls der Kunde mit Zustimmung von Avaya Fremdprodukte an das System anschließt, übernimmt Avaya keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb. Die Instandhaltung der Fremdprodukte hat der Kunde sicherzustellen; beeinflussen sie die Funktion des Systems, ist Avaya zu ihrer Abschaltung berechtigt. Aufwendungen, die Avaya durch Störungsbeseitigungen oder Abschaltungen entstehen, trägt der Kunde.
- 8.2 Wird Software auf kundeneigener Hardware installiert, muss diese Hardware, das installierte Betriebssystem sowie sonstige installierte Fremdapplikationen zur Avaya-Software kompatibel sein.
- 8.3 Falls Software auf kundeneigener, nicht kompatibler Hardware und Software eingesetzt wird, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die gelieferte Avaya-Software und nicht auf das Zusammenwirken mit der kundeneigenen Hardware, Betriebssystem und sonstigen Fremdapplikationen.
- 9. Geheimhaltungspflichten**
- 9.1 Der Begriff "Vertrauliche Informationen" umfasst Geschäftsgeheimnisse und technische Informationen beider Parteien, einschließlich der Preise und Rabatte, sowie sonstige Informationen oder Daten gleich in welcher Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Mündlich mitgeteilte Informationen sind nur dann als Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Definition anzusehen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als „vertraulich“ oder „geschützt“ bezeichnet werden und dies spätestens 30 Tagen nach Offenlegung schriftlich gegenüber der empfangenden Partei bestätigt wurde.
- 9.2 Nicht als vertraulich gelten Informationen, die (i) ohne eine Handlung oder Unterlassung des Informationsempfängers öffentlich zugänglich sind, (ii) nach ihrer Offenlegung rechtmäßig von einem dazu befugten Dritten offengelegt worden sind, (iii) dem Informationsempfänger vor ihrer Offenlegung bereits

rechtmäßig bekannt waren, die (iv) von dem Informationsempfänger unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst erarbeitet oder entwickelt worden sind oder die (v) aufgrund einer gesetzlichen Regelung, einer richterlichen Anordnung, eines Urteils, Beschlusses oder Verwaltungsakts offengelegt werden müssen, jedoch nur im angeordneten Umfang. Letzteres setzt voraus, dass der Informationsempfänger der offenlegenden Partei die gesetzliche Regelung, die Anordnung, das Urteil, den Beschluss oder den Verwaltungsakt unverzüglich vorlegt, so dass die offenlegende Partei gegebenenfalls Rechtsschutz erlangen kann. Im Falle einer möglichen Offenlegung im Sinne der obigen Ziffer (v) wird der Informationsempfänger der offenlegenden Partei bei der Erlangung des Rechtsschutzes angemessene Unterstützung leisten. Jede der Parteien wird bei der Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten beachten und Informationen nur nach den Bestimmungen dieser Ziffer offen legen, sofern dies für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich ist.

9.3 Die Geheimhaltungspflichten jeder Partei im Rahmen eines Einzelvertrages bestehen für die Dauer von drei (3) Jahren nach Beendigung desselben fort. Bei Vertragsbeendigung wird jede Partei die weitere Nutzung der vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich unterlassen und alle vertrauliche Informationen enthaltenden Datenträger einschließlich deren Kopien sowie andere vertrauliche Informationen enthaltende Medien unverzüglich zurückzugeben oder auf Geheiß der anderen Partei vernichten. Auf Anforderung der berechtigten Partei wird die verpflichtete Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Ziffer 9. schriftlich bestätigen.

10. Datenschutz

10.1 Zweck der Datenverarbeitung

Avaya erhebt, verarbeitet und nutzt im Auftrag des Kunden Vertragsdaten und sonstige personenbezogene Daten sowie Vertrauliche Informationen des Kunden („Daten“) nur zum Zwecke der Auftragsabwicklung (insbesondere Gewährleistungs- oder Serviceabwicklung) sowie weiterer damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Alle mit der Bearbeitung von Kundendaten befassten Avaya-Mitarbeiter in Deutschland sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf das Datengeheimnis verpflichtet.

10.2 Einsatz von Unterauftragnehmern

Avaya ist berechtigt Daten des Kunden an Unterauftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der vorgenannten Zweckbestimmung zu übermitteln, sowie diese Unterauftragnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu betrauen. Avaya gewährleistet die Kontrollpflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG gegenüber dem Unterauftragnehmer.

Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden gestattet. Der Kunde wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ohne schriftliche Zustimmung kann Avaya zur Vertragsdurchführung die mit Avaya verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15ff AktG (Konzernunternehmen) einsetzen.

Wenn ein Unterauftragnehmer personenbezogene Daten in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten) erhebt, verarbeitet oder nutzt, muss in jedem Fall immer ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4b Abs. 2 Satz 2 BDSG gewährleistet sein. Sofern dies nicht gewährleistet ist, wird Avaya vor Übermittlung von personenbezogenen Daten mit dem genehmigten Unterauftragnehmer zusätzlich die Standardvertragsklauseln in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 5. Februar 2010 (2010/87/EU; „Standardvertragsklauseln“) oder der entsprechenden Folgeregelung abschließen.

Nach schriftlicher Aufforderung ist der Kunde berechtigt, von Avaya Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die Avaya bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt.

10.3 Zugang zu Personenbezogenen Daten

10.4 Soweit der Kunde Avaya anweist personenbezogene Daten in unterstützten Produkten und Systemen ihm oder Dritten zugänglich zu machen, ist der Kunde für die entsprechende Unterrichtung und ggf. Einholung der notwendigen Einwilligung der betroffenen Personen verantwortlich. Der Kunde stellt Avaya außerdem von allen Ansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt aus oder im Zusammenhang mit dieser Zugänglichmachung frei und ersetzt auch die Avaya in diesem Zusammenhang anfallenden, angemessene Rechtsanwaltskosten.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Avaya kann das System, falls der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen.

11.2 Ein Anspruch auf Übertragung des Mietvertrages auf einen Nachmieter besteht nicht.

11.3 Fristen verlängern sich angemessen, z.B. bei Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und anderen Ereignissen, die von Avaya nicht beeinflusst werden können.

11.4 Avaya behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus diesem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

11.5 Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

11.6 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit

erforderlich ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erbringen.

11.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.

11.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Rahmen dieses Vertrages ist Frankfurt am Main, Deutschland, sofern der Kunde Kaufmann, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die gesetzlichen Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.